

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022

Am 1. Juni 2022 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Pöhl, dem Landratsamt Vogtlandkreis, die in der Sitzung am 24. Mai 2022 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung 2022 vorgelegt. Mit Feststellungsbescheid des Landratsamts Vogtlandkreis vom 4. Juli 2022 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.127.189,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.565.262,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-438.073,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	292.319,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	116.888,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	175.431,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-262.642,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	-262.642,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.932.565,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.878.503,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.062,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	240.569,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	301.501,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-60.932,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.870,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.819,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-35.819,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-42.689,00 EUR
festgesetzt.	

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf,

wird auf

500.000,00 EUR

festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

310,00 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

420,00 v.H.

Gewerbsteuer auf

400,00 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen: keine

Gemeinde Pöhl, den 25.05.2022


Erik Jung,
Bürgermeister Gemeinde Pöhl



(Siegel)

Die Haushaltsatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Pöhl für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur öffentlichen Bekanntmachung

in der

Gemeindeverwaltung Pöhl

Kämmerei

Jocketa-Kurze Str. 5

08543 Pöhl

in der Zeit **vom Montag, den 08.08.2022 bis Mittwoch, den 17.08.2022**

während der nachfolgend aufgeführten üblichen Dienstzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme aus:

Montag und Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Pöhl, den 25.07.2022


Erik Jung
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.